

Amtsgericht Bochum

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 20.03.2026, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A1.04, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Werne, Blatt 4172, BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Werne, Flur 9, Flurstück 818, Gebäude- und Freifläche, Deutsches Reich 88 D, Größe: 468 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück Deutsches Reich 88 D in Bochum-Werne bebaut mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten freistehenden Einfamilienhaus als Fertighaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr 2013. Die Wohnfläche beträgt ca. 124 qm. Das Einfamilienhaus befindet sich in einem insgesamt guten baulichen Zustand. Die Terrassenüberdachung sowie der Garagenanbau sind bauordnungsrechtlich nicht genehmigt. Hierfür wurde ein Abschlag berücksichtigt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

374.000,00€

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.